



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2015

Ausgabetag: 5. Oktober 2015

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 27. September 2015
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 27. September 2015

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar hiermit bekannt gegeben.

Zahl der Wahlberechtigten:	11.300
Gewählt haben:	5.883
Ungültige Stimmen:	48
Gültige Stimmen:	5.835

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Fonck , Gerhard	CDU	2.500
Dr. Schulz , Britta	Forum	3.335

Nach § 46 c Abs. 2 S. 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber/die Bewerberin gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin

Dr. Britta Schulz,

Rotes Häuschen 28, 47546 Kalkar (Forum),

die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39, 46 b KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), § 46 b KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Kalkar schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kalkar, den 30. September 2015

Sundermann
Wahlleiter

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - beschlossen.

Zielstellung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einem Baufenster im Bereich des Flurstücks Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstück 162 zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Innenentwicklung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

in der Zeit vom 30.10.2015 bis 01.12.2015 einschließlich

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 30.10.2015 bis 01.12.2015 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28.04.2015, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 30.09.2015

Gerhard Fonck
Bürgermeister